

Satzungen

Regionalplanungsverband Unteres Bünzthal

**Gesamt-Revision der Satzungen
(Vorlage zuhanden der Gemeinde-/Einwohnerratsversammlungen)**

(Synoptische Darstellung)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Name, Sitz	4
§ 2 Zweck und Aufgaben	5
§ 3 Mitgliedschaft	7
§ 4 Organe	8
II. ORGANE DER STRATEGISCHEN EBENE	8
§ 5 Abgeordnetenversammlung	8
§ 6 Vorstand	12
III. ORGANE DER OPERATIVEN EBENE	15
§ 7 Kontrollstelle	15
§ 8 Geschäftsstelle/Geschäftsstellenleiter	15
§ 9 Arbeitsgruppen	16

IV. RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN	17
§ 10 Antrags- und Auskunftsrecht	17
§ 11 Referendum	17
§ 12 Initiative	18
V. FINANZIELLES	19
§ 13 Rechnungsführung	19
§ 14 Finanzierung	20
§ 15 Haftung	21
§ 16 Entschädigungen	21
VI. AUSTRITT, HAFTUNG UND AUFLÖSUNG	21
§ 17 Austritt, Haftung, Auflösung	21
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
§ 18 Beschwerden	23
§ 19 Inkrafttreten	23
§ 20 Satzungsänderungen	24

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
1. Name, Sitz und Zweck	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Alle Personenbezeichnungen in diesen Satzungen gelten für beide Geschlechter.	
§ 1 Name und Sitz, Staatsaufsicht	§ 1 Name, Sitz	
¹ Unter dem Namen Regionalplanungsverband Unteres Bünztal (nachstehend Verband genannt) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den §§ 74-82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und §§ 11 und 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.	¹ Unter dem Namen Regionalplanungsverband Unteres Bünztal, nachstehend Verband genannt, besteht ein öffentlich-rechtlicher Verband im Sinne §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 sowie § 11 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG, SAR 713.100) vom 19. Januar 1993.	
	² Der Verband hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.	
² Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.	³ Der Sitz des Verbandes befindet sich in Wohlen.	
³ Der Verband untersteht der Staatsaufsicht (Regierungsrat/Baudepartement) nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Baugesetzes.		

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
<p>§ 2 Zweck</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p>	
<p><i>¹ Der Verband erarbeitet im Sinne von § 11 BauG die regionalen Grundlagen für die kantonalen Planungen und sorgt dafür, dass die Gemeinden ihre Planungen innerhalb der Region Unteres Bünztal aufeinander abstimmen. Er berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen der Nachbarregionen.</i></p>	<p>¹ Der Verband</p> <ul style="list-style-type: none"> a) fördert das regionale Bewusstsein, stärkt die regionale Identität, fördert die Meinungsbildung in der Region, betreibt Öffentlichkeitsarbeit, ist Sprachrohr der Region und beschafft/verwaltet Daten und Analysen; b) erarbeitet im Sinne des Baugesetzes regionale Grundlagen für die kantonalen Planungen und sorgt dafür, dass die Gemeinden der Region ihre Planungen aufeinander abstimmen. Er berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen in den Nachbarregionen; c) vertritt regionale Anliegen wie den öffentlichen Verkehr, die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz, die gesunde und nachhaltige Entwicklung des Lebensraums und im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes; d) berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; e) setzt sich ein für die Regionalplanung, die Wirtschaftsförderung, sowie für kulturelle und touristische Anliegen; f) erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und zu Vorhaben, 	

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
	<p>welche die Region betreffen. Er koordiniert und/oder erarbeitet die regionalen Grundlagen für kantonale, eidgenössische oder grenzüberschreitende Projekte;</p> <p>g) unterstützt Gemeinden und Private bei der Standortsuche für Anlagen und Bauten mit besonderen Bedürfnissen.</p>	
<p>² Der Verband berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gemeinden können dem Verband kommunale Aufgaben übertragen, insbesondere auf dem Gebiet der Verwirklichung der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Erschliessung, der Schulplanung sowie der Ver- und Entsorgung.</p>		
<p>³ Der Verband erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und Vorhaben, soweit diese die Region betreffen.</p>		

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
2. Mitgliedschaft und Organe		
§ 3 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft	
¹ Dem Verband gehören die Gemeinden Büttikon, Dintikon, Dottikon, Hägglingen, Hendschiken, Hilfikon, Othmarsingen, Sarmenstorf, Uezwil, Villmergen, Waltenschwil und Wohlen an.	¹ Der Beitritt zum Verband erfolgt mit der Annahme der Satzungen durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat.	
	² Dem Verband gehören die im Anhang I aufgeführten Gemeinden an.	
	³ Die Aufnahme weiterer Gemeinden erfolgt durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung.	
² Über den Beitritt weitere Gemeinden entscheidet die Abgeordnetenversammlung. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.	⁴ Doppelmitgliedschaften von Gemeinden aus anderen Planungsverbänden sind möglich.	
³ Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein (Doppelmitgliedschaften).	⁵ Der Verband kann mit anderen Institutionen oder Organisationen Verträge über eine Zusammenarbeit abschliessen.	

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
§ 4 Organe	§ 4 Organe	
<p><i>Die Organe des Verbandes sind:</i></p> <p>a) <i>die Abgeordnetenversammlung</i> b) <i>der Vorstand</i> c) <i>die Kontrollstelle</i></p>	<p>Organe des Verbandes sind</p> <p>Strategische Ebene:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abgeordnetenversammlung 2. der Vorstand <p>Operative Ebene:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsstelle 2. Arbeitsgruppen 3. die Kontrollstelle 	
	II. ORGANE DER STRATEGISCHEN EBENE	
§ 5 Abgeordnetenversammlung	§ 5 Abgeordnetenversammlung	
<p>¹ <i>Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der jeweiligen Gemeindeordnung zuständige Organ. Jede Gemeinde wählt zwei Abgeordnete. Eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter muss Mitglied des Gemeinderates der Verbandsgemeinde sein.</i></p>	<p>¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je zwei Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter je Gemeinde muss Mitglied des Gemeinderates der Verbandsgemeinde sein.</p>	

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
<p>² Jede Gemeinde hat eine Grundstimme und pro 1000 Einwohner (bzw. pro angefangene tausend Einwohner) eine weitere Stimme. Massgebend ist die Einwohnerzahl zu Beginn der Amtsperiode.</p>	<p>² Jede Gemeinde hat pro angefangene 1'000 Einwohner 1 Stimme. Massgebend ist die Einwohnerzahl zu Beginn der Amtsperiode.</p>	
<p>³ Der Abgeordnetenversammlung beschliesst über:</p> <p>a) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten</p> <p>b) Wahl der mit der Regionalplanung beauftragten Planungsfachleute</p> <p>c) Wahl der Kontrollstelle</p> <p>d) Voranschlag und Mitgliederbeträge</p> <p>e) die Festlegung der Entschädigung für das Verbandspräsidium, das Aktuariat, die Rechnungsführung sowie über die Sitzungsgelder der Vorstandsmitglieder</p> <p>f) Jahresrechnung und Jahresbericht</p> <p>g) Jahresprogramm</p> <p>h) den Verband betreffende Reglemente</p> <p>i) Beitritt und Austritt von Gemeinden</p> <p>k) weitere Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.</p>	<p>³ Der Abgeordnetenversammlung obliegen</p> <p>a) Beschlussfassung über das Leitbild des Verbandes</p> <p>b) Festlegen der Legislatur- und Jahresziele;</p> <p>c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Präsidenten;</p> <p>d) Wahl der Kontrollstelle;</p> <p>e) Wahl weiterer für die Erfüllung der Aufgaben nötigen Personen;</p> <p>f) Beschlussfassung über die Jahresrechnung;</p> <p>g) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;</p> <p>h) Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge;</p> <p>i) Genehmigung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben sowie Verpflichtungskrediten;</p> <p>j) Erlass des Geschäftsreglements für den Vorstand;</p> <p>k) Festlegung der Entschädigung für Verbandsorgane, Arbeits- und Projektgruppen, Projektmitarbeiter;</p> <p>l) Genehmigung von Satzungsänderungen;</p>	

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
	m) Beschlussfassung über Beitritt und Austritt von Gemeinden; n) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.	
	⁴ Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.	
⁴ Die Abgeordnetenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Verbandsgemeinden schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangen. Die Einberufung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen an die Vorstandsmitglieder und die Verbandsgemeinden.	⁵ Die Abgeordnetenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus unter Zustellung der notwendigen Unterlagen einberufen und vom Präsidenten geleitet. Sie wird ausserdem einberufen so oft es die Geschäfte verlangen oder wenn dies ein Viertel aller Abgeordnetenstimmen verlangen.	
⁵ Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinden vertreten ist.		
⁶ Die Abgeordnetenversammlung fasst lediglich Beschlüsse zu traktandierten Geschäften.	⁶ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Abgeordnetenstimmen geheime Stimmabgabe verlangt.	

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
<p>⁷ Für Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der anwesenden Gemeinden erforderlich. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.</p>	<p>⁷ Für Abstimmungen und Wahlen in der Abgeordnetenversammlung gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Mit Ausnahme der Wahlen ist zudem die Mehrheit der anwesenden Gemeinden erforderlich.</p>	
<p>⁸ Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich.</p>	<p>⁸ Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Versammlungen sind in den ortsüblichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig anzukündigen. Die gefassten Beschlüsse sind zu publizieren.</p>	<p>Art. 79 Abs. 2 Gemeindegesetz: <i>Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Sitzungen sind in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig anzukündigen und die gefassten Beschlüsse zu publizieren.</i></p>
<p>⁹ Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsgemeinden.</p>	<p>⁹ Spätestens 14 Tage vor der Abgeordnetenversammlung sind die Budgets, Rechenschaftsberichte und die Erläuterungen zu den traktandierten Sachgeschäften in der Geschäftsstelle und in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.</p>	
	<p>¹⁰ Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats.</p>	

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
§ 6 Vorstand	§ 6 Vorstand	
<p>¹ Der Vorstand ist das Verwaltungs- und Vollzugsorgan des Verbandes. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Abgeordnetenversammlung vorbehalten sind. Es gilt das einfache Mehr. Als Vorstandsmitglied sind nur Abgeordnete, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, wählbar.</p>	<p>¹ Der Vorstand ist das Verwaltungs- und Vollzugsorgan des Verbandes. Zusammen mit der Abgeordnetenversammlung bildet er die strategische Ebene des Verbandes.</p>	
<p>² Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand darf nicht mehr als eine Vertreterin bzw. ein Vertreter pro Gemeinde angehören.</p>	<p>² Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die Gemeinderat einer Verbandsgemeinde sind. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.</p>	
<p>³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.</p>	<p>³ Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Zwei Mitglieder des Vorstandes können unter Angabe von Gründen die Einberufung des Vorstandes verlangen.</p>	
<p>⁴ Eine Vertretung des kantonalen Baudepartements und die beauftragten Planungsfachleute sowie nach Fachgeschäften weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter, nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
<i>⁵ Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die vorsitzende Person den Stimmentscheid.</i>	⁵ Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und wird seinerseits durch den Präsidenten oder den Geschäftsstellenleiter vertreten.	
<i>⁶ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er ist wenigstens mit einem Vorstandsmitglied in der jeweiligen Arbeitsgruppe vertreten.</i>	⁶ Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.	
	<p>⁷ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die strategische Führung; b) Erarbeiten und periodisches Überarbeiten des Leitbildes des Verbandes; c) Erarbeiten der Legislatur- und Jahresziele; d) Vorbereitung und Einberufung der Abgeordnetenversammlung und der Vollzug der Beschlüsse; e) Förderung der regionalen Meinungsbildung und einer offenen Kommunikation; f) Anstellung des Geschäftsstellenleiters; g) Bestimmung des Standorts der Geschäftsstelle; h) Erlass und Änderungen des Personalreglements und des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle; 	

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
	<ul style="list-style-type: none">i) der Erlass eines Geschäftsreglements und der Pflichtenhefte für die Arbeitsgruppen;j) Aufsicht über die Geschäftsstelle und den Finanzhaushalt des Verbandes;k) Wahl der Arbeitsgruppenmitglieder und ständigen Fachpersonen;l) Wahl der mit der Bilanzprüfung beauftragten externen Revisionsstelle;m) der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen nach § 3 Abs. 5 vorstehend;n) Definition und Vergabe von Leistungsaufträgen an die Geschäftsstelle und Arbeitsgruppen;o) jährlicher schriftlicher Rechenschaftsbericht über die Vorstandstätigkeit zuhanden der Abgeordnetenversammlung;p) Vertretung des Verbandes in allen Rechtsstreitigkeiten.	

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
	III. ORGANE DER OPERATIVEN EBENE	
§ 7 Kontrollstelle	§ 7 Kontrollstelle	
¹ Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht und Antrag zuhanden der Abgeordnetenversammlung.	¹ Als Kontrollstelle wird die Finanzkommission einer Verbandsgemeinde gewählt. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands.	
² Als Kontrollstelle wird die Finanzkommission einer Verbandsgemeinde gewählt.	² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.	
³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.		
	§ 8 Geschäftsstelle/Geschäftsstellenleiter	
	¹ Der Geschäftsstellenleiter führt den operativen Bereich und koordiniert die Arbeitsgruppen und Fachpersonen.	
	² Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.	
	³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in einem Pflichtenheft geregelt.	

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
	§ 9 Arbeitsgruppen	
	<p>¹ Arbeitsgruppen sind ständige, themenzentrierte Organe. Sie befassen sich z.B. mit folgenden Sachbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionalplanung • Standortförderung • Verkehr • Natur- und Umwelt 	
	<p>² Die Arbeitsgruppen</p> <p>a) entwickeln in eigener Initiative Ideen und Projekte, die zur Erreichung der in den Satzungen festgehaltenen Ziele sowie der Legislatur- und Jahresziele dienen;</p> <p>b) bearbeiten Aufträge der Abgeordnetenversammlung sowie des Vorstandes;</p>	
	<p>³ Die Arbeitsgruppensitzungen werden protokolliert und die Protokolle dem Vorstand (und der Geschäftsstelle) zur Kenntnis gebracht.</p>	
	<p>⁴ Die Budgeteingaben erfolgen nach den dafür geltenden formellen Kriterien. Sie sind rechtzeitig mit dem Vorstand abzustimmen.</p>	
	<p>⁵ Die Arbeitsgruppen erstatten jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Abgeordnetenversammlung.</p>	

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
3. Rechte der Stimmberechtigten	IV. RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN	
§ 8 Information, Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten	§ 10 Antrags- und Auskunftsrecht	
¹ Die Einladung mit der Traktandenliste zu den Abgeordnetenversammlungen und deren Beschlüsse sind von den Verbandsgemeinden in ihren Publikationsorganen zu veröffentlichen.	¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäfte schriftlich Anträge zu stellen.	
² Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden können zuhandedes Vorstandes Anträge stellen und Auskünfte über Geschäfte des Verbandes verlangen. Der Vorstand erteilt die erforderlichen Auskünfte und beschliesst, ob ein Antrag der Abgeordnetenversammlung unterbreitet wird.	² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können beim Vorstand Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind an der nächsten Abgeordnetenversammlung zu beantworten, sofern dies nicht bereits vorher möglich ist.	
³ Jahresbericht, Budget und Rechnung werden bei den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.		

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
§ 9 Beschwerde	§ 11 Referendum	
¹ Gegen Entscheide und Verfügungen der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes kann gemäss § 105 ff des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.	Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden gemäss § 77a Abs. 2 GG der Volksabstimmung unterbreitet, wenn:	
	a) fünf Prozent der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;	
	b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;	
	c) die Abgeordnetenversammlung oder der Vorstand dies beschliesst.	
	§ 12 Initiative	
	Fünf Prozent der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Ent-	

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
	wurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen.	
4. Finanzierung, Haftung, Austritt und Auflösung	V. FINANZIELLES	
§ 10 Finanzierung und Haftung	§ 13 Rechnungsführung	
<p>¹ Die nach Abzug der Beiträge des Kantons verbleibenden Kosten werden auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gemeindeanteile werden am 1. Mai des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.</p>	Es ist eine Jahresrechnung gemäss den kantonalen finanzrechtlichen Bestimmungen für den Finanzhaushalt der Gemeinden zu führen.	
<p>² Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile.</p>		
<p>³ Für Doppelmitgliedergemeinden aus anderen</p>		

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
<i>Planungsverbänden kann die Abgeordnetenversammlung halbe Beiträge beschliessen.</i>		
	§ 14 Finanzierung	
	¹ Die Kosten des Verbandes werden, soweit sie nicht durch Einnahmen und Beiträge Dritter gedeckt sind, durch Beiträge der Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl finanziert.	
	² Die Gemeindebeiträge werden aufgrund des bewilligten Budgets festgelegt. Massgebend für den Verteilschlüssel sind die durch das Kantonale Statistische Amt per Ende des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden.	
	³ Die Gemeindebeiträge sind per 1. Mai des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.	
	⁴ Für Gemeinden mit Doppelmitgliedschaft in einem anderen Planungs- und Regionalverband betragen die Mitgliederbeiträge 50% der ordentlichen Beiträge.	

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
	§ 15 Haftung	
	Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels.	
	§ 16 Entschädigungen	
	Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsgemeinden.	
	VI. AUSTRITT, HAFTUNG UND AUFLÖSUNG	
§ 11 Austritt einer Verbandsgemeinde	§ 17 Austritt, Haftung, Auflösung	
<i>¹ Eine Gemeinde kann nach fünfjähriger Zugehörigkeit, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, aus dem Verband austreten, wenn dadurch das Fortbestehen des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert werden.</i>	¹ Der Austritt aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjah-	

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
	res möglich. Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.	
² Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für Verbindlichkeiten des Verbandes aus der Zeit der Mitgliedschaft bleibt ihre Haftung erhalten.	² Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt während zwei Jahren nach dem Austritt bestehen.	
<p>§ 12 Auflösung des Verbandes</p> <p>¹ Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der zuständigen Gemeindeorgane und des Regierungsrates.</p>	³ Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 Gemeindegesetz. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis des letzten Kostenverteilungsschlüssels verteilt.	
² Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der bezahlten Kostenanteile verteilt.		

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
5. Schlussbestimmungen	VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	§ 18 Beschwerden	
	Für Beschwerden gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	
§ 13 Inkrafttreten, Aufhebung des Vertrags von 1963 und Satzungsänderungen	§ 19 Inkrafttreten	
<i>¹ Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</i>	¹ Diese Satzungen treten nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte sowie nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfristen, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates in Kraft.	
<i>² Mit dem Inkrafttreten der Satzungen wird der Vertrag über Bildung einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft zur Durchführung der Regionalplanung „Unteres Bünztal“ vom 21. Oktober 1963 aufgehoben.</i>	² Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die Satzungen des Regionalplanungsverbandes Unteres Bünztal vom 21. Januar 1998 aufgehoben.	
<i>² Über Änderungen der Satzungen entscheiden die Verbandsgemeinden.</i>		

Satzungen bisher	Satzungen Gesamtrevision	Kommentare, Hinweise
§ 22 Änderungen der Satzungen	§ 20 Satzungsänderungen	
<i>Allfällige Änderungen dieser Satzungen er- schen erst mit der Genehmigung durch die Ge- meindeversammlungen / Einwohnerrat der Ver- bandsgemeinden in Rechtskraft.</i>	Änderungen an den Satzungen bedürfen der Zu- stimmung der Abgeordnetenversammlung und des Regierungsrats.	
§ 14 Übergangsbestimmungen		
¹ Die Organe und Personen der bestehenden Regionalplanungsgruppe bleiben im Amt, bis die neuen Organe und Personen gemäss den Sat- zungen bestimmt sind.		
² Die konstituierende Abgeordnetenversamm- lung wird vom amtierenden Präsidenten einbe- rufen.		

Wohlen, 2018

Die Verbandsgemeinden haben den Satzungen mit Beschluss der Gemeindeversammlungen bzw. des Einwohnerrates zugestimmt am:

Büttikon,
Dintikon,
Dottikon,
Hägglingen,
Hendschiken
Othmarsingen,
Sarmenstorf,
Villmergen,
Waltenschwil
Wohlen,

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat die Satzungen am genehmigt.

Anhang I: Mitgliedsgemeinden